

Aufwandsentschädigungsordnung der Verfassten Studierendenschaft der PH Heidelberg

Präambel

Das legislative Organ der Verfassten Studierendenschaft (Studierendenparlament) gibt sich gemäß § 65 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 7 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) folgende Ordnung. Um eventuellen Benachteiligungen entgegenzuwirken, erhalten Studierende, die mit hohem Zeitaufwand und Verantwortung die Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft übernehmen, eine ihrer Aufgabe entsprechende Aufwandsentschädigung.

§ 1

Anspruch auf Aufwandsentschädigung

- (1) Mitglieder der studentischen Selbstverwaltung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Gewählte oder Berufene, welche ein Amt innerhalb der Organe der VS innehaben, erhalten eine Aufwandsentschädigung, sofern in dieser Ordnung vorgesehen.
- (3) Die Ämter und deren Aufgaben sind in der Organisationssatzung, Finanzordnung und gegebenenfalls zusätzlichen Geschäftsordnungen der VS geregelt. Die zum Erhalt einer Aufwandsentschädigung berechtigten Personen sind in der Anlage festgehalten. Die Anlage ist Bestandteil dieser Ordnung und kann unter den gleichen Voraussetzungen geändert oder aufgehoben werden.
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird für die jeweilige Amtszeit gewährt. Ein entsprechender Posten im Haushaltsplan ist vorzusehen. Dabei sind mögliche Veränderungen in der Anzahl der jeweils Berechtigten zu berücksichtigen.
- (5) Mitglieder von Wahlausschüssen erhalten eine einmalige Aufwandsentschädigung für die Durchführung der ihnen in Auftrag gegebenen Wahl oder Urabstimmung. Die Aufwandsentschädigung wird ebenfalls am Ende des jeweiligen Semesters ausgezahlt.

(6) Die Leitung von Referaten erhält für ihre Aufgabe eine in der Anlage festgelegte Aufwandsentschädigung. Wird die Leitung obligatorisch oder fakultativ von mehreren Personen übernommen, wird beiden Personen der volle Aufwandsentschädigungssatz gezahlt.

§ 2

Festsetzung und Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung ist unter Berücksichtigung des Aufwandes und den Aufgabenbereichen des jeweiligen Amtes abgestuft.

(2) Eine tabellarische Auflistung ist der Ordnung in der Anlage beigelegt.

§ 3

Berücksichtigung besonderer Verhältnisse

(1) Hat eine Person mehrere Ämter inne, so werden die verschiedenen Beträge summiert. Die Regelung der Nr. 2 der Anlage bleibt davon unberührt.

(2) Wird ein Amt mitten im Semester konstituiert oder neu besetzt, so werden die Aufwandsentschädigungen verhältnismäßig nach angelaufenem Monat berechnet. Bis zum 15. Tag eines Monats wird der laufende Monat dazugerechnet. Ab dem 16. Tag eines Monats wird erst der nachfolgende Monat berücksichtigt. Die Beträge werden auf volle Beträge gerundet.

(3) Bei vorzeitigem Ende der Amtszeit besteht ein Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Die Amtszeit wird verhältnismäßig und nach angelaufenem Monat berechnet. Ist das Ende der Amtszeit vor dem 14. Tag eines Monats, wird dieser in der Rechnung ausgelassen. Ist das Ende der Amtszeit am 15. Tag eines Monats oder später, wird dieser Monat noch berücksichtigt. Die Beträge werden auf volle Beträge gerundet.

(4) Das vorzeitige Ende der Amtszeit tritt ein

1. bei Exmatrikulation.
2. durch Rücktritt der Amtstragenden und Neuwahl
3. durch Abberufung durch das Studierendenparlament

(5) Die Aufwandsentschädigung wird bei unentschuldigtem Fehlen um einen pauschalen Betrag pro anwesenheitspflichtiger Sitzung gekürzt. Der abzuziehende Pauschalbetrag pro unentschuldigtem Fehlen in einer anwesenheitspflichtigen Sitzung beträgt 5 €.

§ 4

Zahlung und Ruhen der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung ist am Ende eines jeden Semesters auszuführen.
- (2) Die jeweiligen Sitzungsleitungen erstellen jeweils eine Übersicht über die Ämtervergabe und der Anwesenheit der Mitglieder im laufenden Semester, nach welcher das Finanzreferat die Aufwandsentschädigungen auszahlt. Die Übersicht ist dem Finanzreferat unverzüglich nach der letzten anwesenheitspflichtigen Sitzung des jeweiligen Semesters vorzulegen.
- (3) Die Aufwandsentschädigung entfällt
 1. bei Verzicht.
 2. im Todesfall.

Im Falle der Nummer 1 muss ein schriftliches Dokument von den Verzichtenden in der Buchhaltung beigelegt werden.

- (4) Die Aufwandsentschädigung entfällt durch die Abberufung eines berechtigten Mitglieds wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der durch die VS übertragenen Aufgaben. Hierüber beschließt das Studierendenparlament nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 Organisationssatzung.

§ 5

Änderungen dieser Ordnung

- (1) Änderungen dieser Ordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (2) Die Aufwandsentschädigungssätze können nur für die jeweils folgende Legislaturperiode erhöht werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch amtliche Bekanntmachung der PH Heidelberg in Kraft.

Heidelberg, den 08.11.2023

Jan Johann
Präsident des Studierendenparlaments

Franziska Weiß
Vorsitzende der Studierendenschaft

Tim Strahl
Vorsitzender der Studierendenschaft

Anlage zur Aufwandsentschädigungsordnung der Verfassten Studierendenschaft der PH Heidelberg

- (1) Diese Anlage enthält eine Auflistung der Aufwandsentschädigungssätze der Verfassten Studierendenschaft der PH Heidelberg.
- (2) Bei der Berechnung des Gesamtbetrages pro Person sind die einzelnen Tätigkeiten aufzuaddieren. Eine Addition des Betrags für die Senatsmitgliedschaft mit demjenigen für die Mitgliedschaft im Studierendenparlament erfolgt nicht.
- (3) Die Referatsleitungen, der Ältestenrat und Mitglieder von Ausschüssen und Kommissionen sind verpflichtet, mindestens einen Bericht pro Semester anzufertigen, um eine Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeit zu erhalten.
- (4) Die Mitgliedschaft in Ausschüssen oder Kommissionen wird nur dann vergütet, wenn eine Wahl der betreffenden Personen durch das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft der PH Heidelberg oder durch die Student:innen der PH Heidelberg direkt erfolgt. Als abschließende Ausnahmen unabhängig davon vergütet wird die Mitgliedschaft in einem Fakultätsrat.
- (5) Wird für eine zu vergütende Position ein:e Hauptvertreter:in und ein:e Stellvertreter:in gewählt, erhält der:die Hauptvertreter:in den vollen Aufwandsentschädigungssatz, der:die Stellvertreter:in den halben Aufwandsentschädigungssatz.

Tabellarische Auflistung der Aufwandsentschädigungssätze:

Posten nach § 1 Abs. 3	Betrag pro Semester pro Person
Gewähltes Mitglied des Studierendenparlamentes	35 €
Gewähltes Senatsmitglied	70 €
Vorsitzende:r	300 €
Finanzreferent:in	300 €
Mitglied des Exekutivorgans	75 €
Mitglied des Präsidiums	110 €
Mitglied des Ältestenrats	35 €
Leitung eines Referats	82 €
Mitglied eines Ausschusses oder einer Kommission, wenn die Mitgliedschaft durch Wahl des Studierendenparlamentes oder der Studierendenschaft direkt erfolgt ist -	25 €
Beauftragte:r für Studierende mit Kind / Beauftragte:r für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen	25 €